

Petition, welche jedoch noch an die zweite Kammer zu gelangen hat, keine weitere Folge zu geben.

Prinz Johann: Die geehrte dritte Deputation wird mir vielleicht verzeihen, wenn ich heute gegen dieselbe in umgekehrter Schlachtordnung fechte, als gewöhnlich zu geschehen pflegt. In der Regel habe ich mich gegen zu häufige ständische Anträge erklärt, und darum gegen ihre beifälligen Berichte gekämpft; heute aber bin ich in dem Falle, gegen ihren abfälligen Bericht kämpfen zu müssen. Der von derselben angeführte Grund, daß durch einen ständischen Antrag eine Veränderung in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eintreten würde, scheint mir nicht ausreichend motivirt zu sein, ich glaube vielmehr, daß im Gegentheil das Gesuch der Petenten aus der gesetzlichen Bestimmung zu folgern sein dürfte, und erlaube mir dies in folgenden Worten näher zu beleuchten. Vor Erlassung des Schulgesetzes haben unzweifelhaft die Schullehrer die Befreiung vom Schulgelde für ihre Kinder wenigstens factisch genossen, weil sie auf das Schulgeld gewiesen und nicht fixirt waren. Die Aufhebung dieser Befreiung muß nun entweder bei Erlassung des Volksschulgesetzes, oder bei Erlassung des Parochialgesetzes erfolgt sein. Daß sie bei Erlassung des Volksschulgesetzes nicht stattgefunden hat, geht aus dem Deputationsgutachten selbst hervor und ich darf mich daher einer weitern Beweisführung für überhoben erachten. Auch hat die Staatsregierung in der Periode zwischen Erlassung des Volksschulgesetzes und der des Parochialgesetzes das Fortbestehen jener Befreiung anerkannt, was übrigens ganz in der Natur der Sache liegen dürfte, da das Volksschulgesetz keinesweges zur Absicht hatte, das Einkommen der Schullehrer zu schmälern. Unter andern bestimmt dasselbe, daß eine Herabsetzung des Einkommens der Schullehrer in der Regel nicht stattfinden solle, und wo dennoch Umstände erheischten, eine Verminderung eintreten zu lassen, da sollten die Schullehrer entschädigt werden. Nun ist ihnen aber für die Aufhebung dieser Befreiung eine Entschädigung nicht gewährt worden, und es würde daher auf die zweite Frage ankommen, ob nämlich bei Erlassung des Parochialgesetzes vom Jahre 1838 eine solche Bestimmung getroffen worden sei. An und für sich glaube ich schon, ist diese Frage zu verneinen; denn die Absicht dieses Gesetzes ging keinesweges dahin, in der Stellung der Schullehrer etwas zu ändern, vielmehr war seine Tendenz nur die, den Aufbringungsmodus hinsichtlich der Kirchen- und Schullasten zu regeln. Vom Schulgelde hat jenes Gesetz durchaus geschwiegen. Nimmt man die ersten beiden §§. des Gesetzes zur Hand, so findet man gleich hier in der 1. §. bestimmt, daß die Kirchen- und Schulgemeinden verbunden sind, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern. In der zweiten §. heißt es sodann: „Sind die §. 1. erwähnten Fonds unzureichend, oder dergleichen gar nicht vorhanden, so haben die Kirchen- und Schulgemeinden den ganzen oder beziehentlich den fehlenden Bedarf für ihre Kirchen und Schulen durch Anlagen unter sich aufzubringen.“ Das ganze Gesetz ist also nur subsidiarisch, es handelt nur von der Modalität der Aufbringung der benöthig-

ten Mittel, und sagt, daß, wenn die Fonds unzureichend wären, der noch fehlende Bedarf durch Anlagen aufzubringen sei. Das Schulgeld hat aber meines Dafürhaltens nach keinesweges die Qualität von Anlagen. Die Verbindlichkeit dazu folgt nicht aus den Verpflichtungen als Mitglied einer Schulgemeinde, sondern daraus, daß Eltern und Erzieher gehalten sind, ihre Kinder zu unterrichten. Wenn es ferner an einem andern Orte heißt: alle übrigen persönlichen Befreiungen hören ohne Unterschied auf, so kann man diese Stelle nur so verstehen, daß alle persönliche Befreiungen von Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke aufhören sollen, weil, wie so eben gezeigt, die §. 2. nur von Anlagen spricht, welche die Kirchen- und Schulgemeinden zu Deckung des fehlenden Bedarfs unter sich aufzubringen haben. Denn diejenige §. des Parochialgesetzes, welche jene Stelle als Nachsatz enthält, spricht von den Leistungen, welche fremden Glaubensgenossen obliegen, wobei er sich auf die Bestimmung §. 3. des Volksschulgesetzes bezieht. Es dürfte daher jener Nachsatz auf nichts anderes gehen, als auf die persönliche Befreiung von Anlagen, worunter, wie schon erwähnt, das Schulgeld nicht zu verstehen ist. Hiermit dürfte sich auch das beseitigen, was die geehrte Deputation aus den Aeußerungen gefolgert hat, die bei der Debatte über das Parochialgesetz gefallen sind, denn ich glaube hinlänglich bewiesen zu haben, daß das Schulgeld keine solche Last sei, von denen hier die Rede ist. Der damals gestellte, aber unberücksichtigt gebliebene Antrag, daß Kirchen- und Schuldiener, deren Stellen unter 200 Thlr. Besoldung hätten, von den Parochial- und Schullasten frei sein sollten, hatte etwas ganz Anderes zum Zwecke; es sollten nämlich nach der Ansicht des Antragstellers die Kirchenlehrer nicht vom Schulgelde, sondern von den Beiträgen zu den Anlagen frei sein. Wenn ferner die geehrte Deputation in ihrem Berichte sagt, daß Gründe der Billigkeit wohl für die Petenten sprächen, dabei aber erwähnt, daß in Folge der neuern Gesetzgebung so viel wie möglich Rücksicht genommen werde, eine verbesserte Lage der Schullehrer herbeizuführen, so glaube ich, daß auf diese Umstände nicht viel ankommen kann. Es treffen diese Vortheile nicht alle diejenigen, welche Nachtheile aus dem Wegfalle der Schulgeldebefreiung zu erleiden haben, denn es ist nicht ausgemacht, daß sie alle pensionsfähige Relicten hinterlassen. Uebrigens wird ihnen jener Vortheil auch nicht unentgeltlich gewährt, sie müssen Beiträge zu dem Pensionsfonds leisten. Es ist nicht zu wünschen, daß das Einkommen der Schullehrer auf irgend eine Weise geschmälert werde. Ob durch das Volksschulgesetz die Lage der Schullehrer im Allgemeinen verbessert worden sei, ist noch zweifelhaft; wenigstens ist das Einkommen derselben gewiß in den Fällen geschmälert worden, wo eine Trennung der Schule stattgefunden hat. Schließlich erlaube ich mir die Frage: ob ich genöthigt bin, einen besondern Antrag zu stellen, der der Unterstützung bedürfte, da ich im Grunde weiter nichts beabsichtige, als mich für den Antrag der Petenten zu verwenden, woraus allerdings von selbst folgt, daß ich gegen den Schlußantrag der Deputation stimme.